



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung · FB 6410 · 41050 Mönchengladbach

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Fachbereich Umwelt
Abteilung Wasser, Abwasser, Braunkohle und
Umweltplanung
Rathaus Rheydt, Eingang B-C-D

Auskunft erteilt Herr Rusman
Zimmer 205
Telefon 0 21 61/ 25 82 77
Telefax 0 21 61/ 25 82 79
E-Mail: andre.rusman@moenchengladbach.de
Öffnungszeiten: (Terminabsprache erforderlich):
mo - fr 09.00 - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen
6410 / Ru

Datum
17.12.2020

Entwurf einer neuen Leitentscheidung (IV.): „Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ – Beschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 06.10.2020 zur Umsetzung des Kohleausstiegs im Rheinischen Braunkohlerevier

Hier: Stellungnahme der Stadtverwaltung Mönchengladbach

Sehr geehrter Herr Wirtschaftsminister Prof. Dr. Pinkwart,
Sehr geehrte Frau Dr. Renz,
Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Rat der Stadt Mönchengladbach hatte die Verwaltung eine Stellungnahme zur nun anstehenden IV. Leitentscheidung „neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ vorgelegt. Mit dem Thema des Braunkohlentagebaus setzt der Rat sich seit Jahrzehnten in umfangreichen Diskussionen auseinander, da die Stadt durch den Braunkohlenabbau zahlreiche Lasten zu tragen hat. Der Tagebau wird daher grundsätzlich abgelehnt.

Deshalb haben die im Rat vertretenen politischen Parteien die von der Verwaltung gefertigte Stellungnahme zum Anlass genommen, die ihnen wichtigen Sachverhalte besonders zu betonen und in die Verwaltungsstellungnahme einzubringen. Mit der in der Ratssitzung vom 16.12.2020 **einstimmig** beschlossenen Stellungnahme, die ich Ihnen hiermit übermittle, möchte der Rat ein deutliches Signal an die Landesregierung geben. In diesem Sinne bitte ich Sie die Forderungen der Stadt in der Leitentscheidung umzusetzen:

Kapitel 1 Einführung

Die Stadt Mönchengladbach nimmt zum Entwurf der Leitentscheidung: „Eine nachhaltige Perspektive für das Rheinische Revier“ wie folgt Stellung:

Bereits seit den 70er Jahren kämpft die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge und zur Schadensminderung gegen die Auswirkungen des Tagebaus auf das Stadtgebiet und lehnt den Tagebau grundsätzlich ab. Zwar ist es dem vorliegenden Entwurf der Leitentscheidung „neue Perspektiven für das Rheinische Revier“ gelungen einige der Auswirkungen zu mindern oder gar zu verhindern, dennoch sind diese insbesondere in Tagebaunähe direkt spürbar. Als Tagebauanrainerkommune trägt die Stadt bereits seit vielen Jahrzehnten die negativen Auswirkungen des Tagebaubetriebs in hohem Maße und musste jegliche Form der Berücksichtigung ihrer Belange hart erkämpfen ohne je von den Erträgen des Tagebaus zu profitieren. Durch die im Kohleausstiegsgesetz erfolgte Festlegung wird der Tagebau Garzweiler bestenfalls 2035 beendet, während der Tagebaubetrieb in Hambach bis 2030 abgeschlossen sein wird. Damit wird die Stadt gemeinsam mit dem übrigen Reviernordraum die Lasten aus der Sicherung der Energieversorgung aus Braunkohle am längsten zu tragen haben.

Die Stadt setzt sich dafür ein, dass diese Lasten so stark wie möglich zu reduzieren und zu kompensieren sind. Hierzu ist es aus Sicht der Stadt auch erforderlich, dass der energetische Bedarf an Braunkohle über unabhängige Gutachten nachgewiesen wird, um die Menge des hierfür erforderlichen Tagebauvolumens nachzuweisen. Ein Verweis auf eine energie-politische Notwendigkeit der letzten Leitentscheidung reicht nicht aus. Vielmehr braucht es eine landeseigene verlässliche, unabhängige Berechnung, um juristischen Belangen Rechnung zu tragen sowie Transparenz hinsichtlich der Umsiedlungen herzustellen. Dies dient gleichzeitig der Nachweisführung, ob Garzweiler II tatsächlich in den nun vorgeschlagenen Grenzen erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Rolle des Braunkohlenausschusses um seine allein verantwortliche Entscheidungskompetenz zu präzisieren sowie die koordinierende Rolle zu verdeutlichen.

Dabei ist die Schaffung von Verlässlichkeit und Planungssicherheit eine wichtige Voraussetzung für die kommunale Entwicklung in einem gesamtregionalen Kontext. Der bereits angelaufene Strukturförderungsprozess mit dem Wirtschafts- und Strukturprogramm auch in Bezug zur Leitentscheidung stellen eine neue Qualität dar. Die Stadt begrüßt somit das Ziel der Landesregierung, zusätzliche Planungswerkzeuge zur besseren Verzahnung von Raum- und Braunkohlenplanung zu schaffen. Dabei sollten die planungsrechtlichen Möglichkeiten um ein Zielabweichungsverfahren ergänzt werden, welches in allen relevanten Planverfahren durchzuführen ist. Schon aktuell muss die Möglichkeit bestehen, auch bereits beschlossene Braunkohlenpläne per Zielabweichungsverfahren zu ändern, um kurzfristig neue Planungsoptionen umsetzen bzw. beginnen zu können. In diesem Zusammenhang sollten auch die Bezirksregierung Arnsberg und mit ihr die bergrechtlichen Betriebspläne und die Flurbereinigungsbehörden bei den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln bei der angedachten Prozessoptimierung mit einbezogen werden. Auch gilt es zu berücksichtigen, dass der derzeit definierte Zeitraum für die Verteilung von Fördermitteln im Rahmen des Strukturwandelprozesses im Jahr 2038 endet. Viele Tagebauflächen werden erst Jahre später nutzbar sein, so dass die Stadt eine über diesen Zeitraum hinausreichende Strukturförderung der Anrainerkommunen als notwendig ansieht.

Die Folgen des Tagebaus werden über Jahrhunderte und damit weit über den Zeitraum der Rekultivierung anhalten. Daher ist es wichtig, jetzt als bedeutende Komponente des Kohleausstiegs auch eine risikominierte langfristige Absicherung der Folgekosten zu beschließen. Es findet daher die ausdrückliche Zustimmung der Stadt Mönchengladbach, dass die Leitentscheidung Aussagen zum Thema Folgekosten trifft. Dies ist erstmalig in einer Leitentscheidung der Fall, und es wird damit eine gemeinsame Forderung der Stadt Mönchengladbach sowie des Zweckverbands LandFOLGE Garzweiler aufgegriffen, die bereits anlässlich der III. Leitentscheidung 2016 gestellt wurde.

Gleichwohl reicht die in der Präambel der Leitentscheidung dargestellte Form der Sicherung von Folgekosten über die bisherigen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Bund und dem Bergbautreibenden aus Sicht der Stadt Mönchengladbach nicht aus, um die Langfristigkeit und Vielfältigkeit aber auch die Auskömmlichkeit der teilweise weit über 200 bis 300 Jahre hinausgehenden Folgen und der damit verbundenen finanziellen Risiken zu decken. So fehlt die erforderliche Transparenz über die Leistungspflichten des Bergbautreibenden. Diese ist allein auf Grundlage der gebildeten Rückstellungen nicht gegeben, und es kann nicht beurteilt werden, ob die Mittel auch liquide vorliegen und die Leistungsfähigkeit im gesamten Zeitraum gegeben ist. Die Regelungen im Kohleausstiegsgesetz reichen nach Ansicht der Stadt zur Absicherung nicht aus, da die Entschädigung (nur) 2,4 Mrd. € betragen und zudem bis 2035 ausgezahlt werden. Unabhängig davon sollte der Vertrag selbst Teil der Leitentscheidung sein. Die Stadt befürchtet, dass die nicht gedeckten Folgekosten in Zukunft vom Unternehmen auf die Kommunen übertragen werden. Zur Sicherung müssen ähnliche Lösungen wie „in der Steinkohle“ zum Tragen kommen. Hierzu ist in der Leitentscheidung ein weiterer, 15. Entscheidungssatz zu formulieren.

Zusätzlich zu dieser anderen Form der monetären Sicherung der Folgekosten sind in den 15. Entscheidungssatz Vorgaben für die Ermittlung der Folgekosten und ein finanzpolitisches Monitoring aufzunehmen. Grundlage hierfür ist eine Bestandsaufnahme (Risikoinventur) sämtlicher Sachverhalte, die im Rahmen des Braunkohlenabbaus potenzielle Folgekosten verursachen. Auf dieser Grundlage sind im Rahmen des Monitorings Szenarien hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungserbringung zu definieren. Daraus sind finanzielle Ziele ableitbar. Entsprechend ist jedes später im Braunkohlenplan zu formulierende Ziel mit einer Aussage im Hinblick auf Folgekosten, deren geschätzte Zeitdauer und den Deckungsanteil aus den Rückstellungen versehen werden. Beispielhaft seien hier insbesondere die Folgen zu nennen, die aus den wasserwirtschaftlich – hydrologischen Tagebaueinflüssen auf Grundwasserhaushalt, Geländebewegungen aber auch Ökologie resultieren.

Die Stadt schlägt im Entscheidungssatz folgende Formulierungen vor:

- Es ist sicherzustellen, dass zu jedem künftigen Zeitpunkt ausreichende finanzielle Mittel zur Abdeckung der mit dem Braunkohlenabbau verbundenen Folgekosten zur Verfügung stehen.
- Art und Umfang der anzusammelnden Mittel sind auf Grundlage zu konkretisierender Ziele im Rahmen eines finanziellen Monitorings festzulegen und zu überwachen.

Die Umsetzung der Leitentscheidung kann nicht allein eine gemeinsame Aufgabe von Land, Region und Kommunen sein, sondern muss auch vom und gemeinsam mit dem Bergbautreibenden und seiner möglichen Folgegesellschaften geleistet werden. Daraus folgend ist Satz 1 in Kapitel 1.3 entsprechend zu ergänzen.

Kapitel 2: Neue Perspektiven für das Rheinische Revier

Die Stadt Mönchengladbach begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung in einer bis dato nicht dagewesenen umfangreichen Form die Kommunen – auch in Form der gegründeten Tagebauverbände – in die Beteiligungsprozesse mit einbezieht. Ebenso ist zu begrüßen, dass die Region über die Prozesse des Strukturwandels und damit verbundene Fördermittel zukunftsfest gemacht werden soll.

Raumentwicklung für die Zukunft

Entscheidungssatz 1: Zukunftsräume für Region und Kommunen

Die Stadt begrüßt die Zielsetzung des Entscheidungssatzes und sieht das Erfordernis der Formulierung von Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für einen gelingenden Transformationsprozess des Rheinischen Reviers. Dabei soll das Rheinische Revier in das räumliche Strukturgefüge NRW eingepasst werden, mit dem Blick auf

0. Leitentscheidung
1. Zentralörtliches System/Entwicklungsachsen
2. Daseinsvorsorge
3. Festlegung Siedlungs- und Freiraum.

Des Weiteren ist eine Erarbeitung von raumwirksamen strukturpolitischen Zielvorgaben für den Innovationsraum Rheinisches Revier (z.B. klimaneutrale Gewerbe- und Allgemeine Siedlungsgebiete, Freiraumbalance, nachhaltige Mobilitätskorridore, Agrobusiness zwischen Freizeit, Tourismus und Naturschutz, regionale Marktmodelle, Symbole für den Wandel etc.) erforderlich.

Die aus der Region kommenden und von den Kommunen sowie Tagebauumfeldverbänden vorgelegten und noch zu erarbeitenden Ideen, Pläne, Konzeptionen und Fachbeiträge sind in den kommenden Planungsprozess einzubeziehen. Hierbei ist die Beteiligung und Kooperation aller planenden Akteure im und die Abstimmung der unterschiedlichen Leit- bzw. Raumbildvorstellungen für das Rheinische Revier sicherzustellen.

Besonders positiv sieht die Stadt die explizite Benennung und die beabsichtigte Unterstützung der interkommunalen Kooperationen in den Tagebaubereichen als Schlüsselakteure für die Entwicklung des Raums. Die angedachte Unterstützung muss um ihre tatsächliche Dimension präzisiert werden. Da hierfür entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen benötigt werden, sind im Zuge der Strukturförderung entsprechende Mittel bereitzustellen.

Entscheidungssatz 2: Energieregion der Zukunft, Mobilitätsregion der Zukunft, Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzungen

Die Stadt Mönchengladbach unterstützt die Inhalte des Entscheidungssatzes 2 voll umfänglich. In den Erläuterungen ist eine Vielzahl von Beispielen genannt, die zur Entwicklung der Energieregion der Zukunft beitragen. Aus Sicht der Stadt ist jedoch angebracht, diese Beispiele um die nachhaltige energetische Ertüchtigung des Gebäudebestandes zu erweitern. Hieraus resultiert

allein in der Stadt Mönchengladbach als größter Tagebauanrainerkommune ein umfangreiches Energie- und damit CO₂-Einsparpotenzial.

Des Weiteren fordert die Stadt die Einbeziehung gesamträumlicher und regionaler Entwicklungskonzepte und Strukturprogramme. Die Bedürfnisse zum Ausbau der Radverkehrsnetze (z.B. Radverkehrsprojekt Zweckverband LandFolge), des öffentlichen Bus- und Schienenverkehrs sowie neuer Mobilitätsformen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für die Region ist anstelle eines „akzeptablen“ ein bestmöglicher Ausgleich mit den Bedürfnissen der Menschen für Freizeit- und Erholung, den wasserwirtschaftlichen und naturschutzrechtlichen Belangen sowie dem Freiraumschutz anzustreben.

Ein früherer Ausstieg: Anpassungen in der Tagebauplanung

Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten

Es ist festzustellen, dass der Tagebau Garzweiler II in den 30er Jahren die Gesamtverantwortung für die Versorgung der verbleibenden Kraftwerksblöcke tragen soll. Die Stadt Mönchengladbach begrüßt die Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit des weiteren Abbaus von Garzweiler II durch die in der Leitentscheidung erstmals eingebrachten Revisionsklauseln. Damit soll das vorzeitige Ende des Braunkohlenabbaus vom Jahr 2038 auf das Jahr 2035 vor dem Hintergrund der Veränderungen der Energiebedarfe und der Klimaschutzziele geprüft werden. Die Revisionsklausel entspricht in ihrem Wesen einer Forderung der Stadt, die diese bereits Anfang der 90er Jahre im ersten Braunkohlenplanverfahren gestellt hat, ohne jedoch Gehör zu finden. Damals schlug sie eine Genehmigung des Tagebaus in drei Abschnitten vor, die an ein Monitoring zur Überprüfung der energiepolitischen Notwendigkeit gebunden sein sollte.

Für den nun avisierten frühzeitigeren Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung muss gelten, dass diese Vorverlegung nicht zu Lasten einer geordneten Beendigung der Tagebaue Garzweiler I & II führen darf. Dies ist gleichermaßen für den Zeitpunkt 2038 wie für den Zeitpunkt 2035 sicherzustellen. Hierbei ist das Augenmerk zu jeder Zeit auf eine hochwertige Rekultivierung zu legen, die langfristig und dauerhaft den Ansprüchen an die Wasserwirtschaft, den Naturschutz, die Landwirtschaft und den kommunalen Entwicklungsinteressen entspricht. Dabei ist es u. a. erheblich, dass sowohl die Böschungen standsicher hergestellt werden, als auch das Restloch Garzweiler I mit gekalkten Kippenmassen verfüllt und ordnungsgemäß wiederhergestellt wird. Eine entsprechende Formulierung ist in den Entscheidungssatz aufzunehmen.

Die Stadt sieht es als notwendig an, für die nun anstehende Phase des Kohleausstiegs und des Strukturwandels, den Zweckverband LandFolge Garzweiler als beratendes Mitglied in den Braunkohlenausschuss einzubinden. Nur so kann eine optimale Verzahnung der Braunkohlenplanung und der Betriebsplanungen mit der Planung von Folgenutzungen gewährleistet werden.

Entscheidungssatz 4: Verbesserungen der Tagebauranddörfer Garzweiler II

Der Tagebaubetrieb und auch die anschließende Rekultivierung stellen eine starke Belastung der Tagebauranddörfer dar und verringern die Lebensqualität der dort lebenden Menschen. Es ist zu begrüßen, dass die Belastungen der Tagebauanlieger anerkannt werden. Es bedarf jedoch weiterer Anstrengungen um die negativen Einflüsse des Tagebaus auf die Anrainer so weit wie möglich zu vermeiden.

Der Entscheidungssatz enthält u. a. die Absichtserklärung für die an den Tagebau direkt angrenzenden Ortschaften hinsichtlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten und der tagebaubedingten Immissionen Verbesserungen zu erzielen. Hier wird im Erläuterungstext ein erhöhter Abstand des laufenden Tagebaus gegenüber dem Ortsrand in Höhe von 500 m zugestanden. Dies soll jedoch nicht für Bereiche gelten, in denen ein Hauptbetriebsplan den Abbau bereits zulässt. Die Aussage: "Dies trifft vor allem auf die Erkelenzer Ortschaften Venrath, Kaulhausen und Kückhoven zu," vernachlässigt, dass dies auch auf den westlichen Teil des Ortes Wanlo zutrifft (da der zugelassene Hauptbetriebsplan bereits unmittelbar hinter der L277 endet) und ist entsprechend zu ergänzen. Die Stadt Mönchengladbach erhebt bereits im Zusammenhang mit der Leitentscheidung 2016 und dem laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren die Forderung nach einer Abstandsvergrößerung für Wanlo. Sie kann nicht hinnehmen, dass mit der nach Abschluss des Kohlekompromisses erteilten Betriebsplanzulassung dem Ergebnis des laufenden Abwägungsprozesses vorgegriffen wird. In der Gesamtabwägung erscheint es nicht vertretbar, dass trotz der veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen Wanlo als einziges verbleibendes und letztes Dorf einem Abstand von wenigen Metern ausgesetzt wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die nunmehr vorgeschlagene Verkleinerung des Tagebaus gegebenenfalls nicht ausreicht, um die mit dem Pariser Klimaabkommen 2015 selbstgesteckten Klimaziele zu erreichen. Auch mit Blick auf den zwischenzeitlich selbst von RWE-Chef Rolf Martin Schmitz für möglich gehaltenen früheren Braunkohleausstieg (vgl. Rheinische Post vom 17.11.2020) erscheint eine weitere Verkleinerung im Rahmen der anstehenden Revisionszeitpunkte immer wahrscheinlicher und eine Abstandsvergrößerung auch bei Wanlo als einzig vertretbare Alternative.

Dass Hauptbetriebspläne außer Kraft gesetzt werden können, zeigt sich nicht zuletzt in der Verkleinerung des Tagebaus Hambach. Warum kann hier keine Modifizierung für die Menschen in Wanlo erfolgen? Die Stadt fordert Gleichbehandlung mit den übrigen Ortschaften und unterstützt gemeinsam mit der Stadt Erkelenz die von den Anwohnern geforderte Vergrößerung des Abstands auf 1.500 m. Sollten Unterschreitungen dieses Abstands aus sachlichen Gründen notwendig sein, müssen diese im Hinblick auf die energiepolitische Notwendigkeit und aufgrund von Mengenbilanzen transparent belegt werden. Für Umplanungen, die bezogen auf die Gesamtabbaufäche allenfalls marginal sind, bleibt ausreichend Zeit, zumal sich der Tagebau zunächst in den südlichen Bereichen um Alt-Immerath und Alt-Lützerath bewegen wird. Die Stadt verlangt eine sofortige Einleitung eines Änderungsverfahrens des Hauptbetriebsplans, das ihre Forderungen aufgreift. Entsprechend ist „Entscheidungssatz 4“ anzupassen.

Bezüglich der vom Tagebau ausgehenden Immissionen fordert die Stadt eine Reduzierung der Belastungen nicht nur dann, sofern Abstandsvergrößerungen auf 500 m nicht möglich sind, sondern auch sofern Abstandsvergrößerungen auf 1.500 m nicht möglich sind. Diese Maßnahmen sollten möglichst konkret festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Großgeräte, die in der Nähe von Ortslagen nachts arbeiten, für die beispielsweise im Rahmen von Leitplanken der

Leitentscheidung im Braunkohlenplanverfahren konkrete Vorgaben getroffen werden sollten, wann Einschränkungen des Betriebs während bestimmter Tages- und Nachtstunden gemäß Ziffer 4.2.6 der Richtlinien zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen aus Tagebauen vorzusehen sind (z.B. Nachtarbeitsverbot unter 1.500 m). Gleichermaßen fordert sie bezüglich der aus dem Tagebaurestloch austretenden Staubmengen verbesserte Immissionsschutzbedingungen. Ein den rechtlichen Vorgaben genügender Immissionsschutz, der nur um zusätzliche betriebliche Immissionsschutzmaßnahmen ergänzt wird, reicht nicht aus. Um hier eine Verbesserung für die Tagebauanlieger zu erzielen, sind zusätzliche Immissionsschutzmaßnahmen über das bisher angewandte gesetzliche Maß und gegenüber dem aktuellen Stand hinaus notwendig. Dies kann z. B. im Rekultivierungsbereich aber auch im Tagebauumfeld über gestaffelt anzulegende Begrünungsriegel verwirklicht werden.

Bezüglich der in Aussicht gestellten Entwicklungsmöglichkeiten fordert die Stadt die Berücksichtigung regionaler Konzeptionen zur Verbesserung der Lebensqualität am Tagebaurand und eine Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen durch Strukturfördermittel. Hierbei ist der am südlichen Ortsrand Wanlo geforderte Mindestabstand von 500 m auch während des laufenden Tagebaus von Bedeutung. Damit könnte die Sicherheitszone nach Süden verlagert werden und der hinzugewonnene Raum gestalterisch in die Planungen der Stadt und des Zweckverbands LandFolge heute schon eingebunden werden. Projekte wie die Garzweiler Gärten oder der Einstieg in das Innovation Valley würden hier machbar, ohne dass über Jahrzehnte gewartet werden muss, bis der Tagebauverlauf nach Kippenrekultivierung und Kippensetzung, eine landwirtschaftliche oder eine bauliche Nutzung erlaubt. Diese potenzielle Entwicklungsfläche ist umso wichtiger, als es bei einem früheren Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung zu einer Verlagerung des Sees nach Osten kommen dürfte, die ggf. auch eine Uferverlagerung nach Osten mit sich bringt. Für den Ort Wanlo würden durch die vergrößerte Abstandsfläche mehr Möglichkeiten geschaffen seeafine Nutzungen an den Ort als touristische Erschließung anzubinden.

Entscheidungssatz 5: Inanspruchnahme und Rekultivierung von Garzweiler

Die Stadt Mönchengladbach erwartet, dass die Rekultivierungsplanung zur Erzielung von Synergien im Zusammenhang mit städtebaulicher Planung erfolgt. Hierbei ist eine Definition und Festlegung der notwendigen Zielmodifikationen für die bisherige Rekultivierung in der Braunkohlenplanung erforderlich.

Des Weiteren sieht die Stadt den Zeitpunkt der Prüfklausel im Jahr 2029 als zu spät für eine Entscheidung über den Bau einer A 61n oder einen leistungsfähigen Ersatz. Bereits bei Umsetzung der dritten Leitentscheidung verbliebe nach dem derzeitigen Stand der Diskussion im Braunkohlenausschuss nur ein schmaler Streifen zwischen dem Ostufer des Restsees und einer deutlich nach Osten verschobenen A61n. Die Erhöhung der Abstände des Tagebaus bei den Tagebauranddörfern wird den Druck des Restsees nach Osten weiter erhöhen. Ob die Wiederherstellung der A61n in Verbindung mit einer hochwertigen Gestaltung des Ostufers überhaupt möglich und sinnvoll ist, erscheint bereits heute fraglich. Die Realisierbarkeit und der Bedarf für die Wiederherstellung der A 61n ist – insbesondere vor dem Hintergrund der Revisionsklauseln, einer damit zusammenhängenden Ostverlagerung des Restsees, einer hochwertigen Gestaltung des Ostufers und einer sich verändernden Mobilität - unmittelbar nach Beschluss der Leitentscheidung in einem Gutachten zu ermitteln. Dieses hat auch die Qualität einer leistungsfähigen Fernverkehrsverbindung in der Achse der A 61n unter Beachtung der

vorhandenen Autobahnen A 46 und A 44n zu untersuchen und den Ausbaubedarf dieser Autobahnen sowie einen ggf. erforderlichen erneuten Umbau der bestehenden Autobahnkreuze Wanlo, Jackerath und Holz festzustellen. Hierbei ist ein mögliches Tagebauende 2035 zu berücksichtigen. Diese Forderung ist in den Entscheidungssatz aufzunehmen. Mit Blick auf die Verantwortung des Bundes für Planung, Bau und Betrieb der Bundesautobahnen ist ein möglicher Zielkonflikt zwischen Bedarf und Realisierbarkeit gemeinsam von Bund und Land unter Beteiligung der betroffenen Kommunen aufzulösen.

Zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sind hochwertige Lärmschutz- und Querungsmaßnahmen vorzusehen und so die räumlichen Zusammenhänge wiederherzustellen. Hierbei sind Immissionsschutzmaßnahmen über das gesetzliche Maß hinaus erforderlich, um eine spürbare Verringerung der Belastungen der Tagebau- und Autobahnanlieger zu erreichen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Prüfung der Rahmenbedingungen für eine Wiederherstellung der A61 sind Vorgaben zur Verwendung der - bei einem Verzicht auf deren Wiederherstellung - freiwerdenden Mittel durch den Bergbautreibenden zu treffen. Diese Mittel sind in eine adäquate Ertüchtigung des verbleibenden Autobahnnetzes sowie die zusätzlichen Lärmschutzmaßnahmen an der A46 im Bereich von Jüchen und Mönchengladbach zu investieren. Sofern sich bereits kurzfristig herausstellt, dass die A61n nicht realisiert werden muss oder kann, sind diese Immissionsschutzmaßnahmen bereits kurzfristig zu realisieren.

Entscheidungssatz 6: Neue Abbaugrenzen, Erhalt von Wald und Morschenich

Die Entscheidung zum Erhalt des Hambacher Forstes führt zu einem erhöhten Beitrag des Tagebaus Garzweiler II für die Versorgung der Kraftwerke in den 20er und 30er Jahren und somit zur Umsiedlung mehrerer Dörfer in Erkelenz. Diese Prioritätensetzung der Kohlekommission und des Bundestages erfolgte jedoch ohne die Einbeziehung politischer Vertreter der betroffenen Landkreise, Kommunen bzw. der ortsansässigen Bürgerschaft. In der Kommission war bedauernswerterweise keine Vertretung des Bereichs Garzweiler gewährleistet.

Entscheidungssatz 7: Anpassung der Rekultivierung

Die Stadt begrüßt, dass der erforderliche Massentransfer zum Lössausgleich aus dem Tagebau Garzweiler nach Hambach auf das dort zur Rekultivierung zwingend erforderliche Maß zu beschränken ist. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass dieser Massentransfer zeitlich nicht zu Lasten der Rekultivierung in Garzweiler gehen darf und vor allem auch zu keinen weiteren Verzögerungen der Verfüllung von Garzweiler I führt. Alle qualitativ geeigneten Massen müssen vorrangig hier zum Einsatz kommen, damit kein weiterer Verzug entsteht. Dieser Zusammenhang ist in Form einer Vorrangregelung in den Entscheidungssatz mit aufzunehmen. Hierbei ist herauszustellen, dass durch diesen Lössausgleich eine Unterstützung des Tagebaus Garzweiler zur Zielerreichung einer möglichst hochwertigen und nachhaltigen Rekultivierung der für den Tagebau Hambach bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen erfolgt.

Wasserverhältnisse nach Tagebauende: Voraussetzung für eine gute Zukunft

Die III. Leitentscheidung aus dem Jahr 2016 bezog sich allein auf den Tagebau Garzweiler II. Sie beruhte auf der Annahme, dass die energiepolitische Notwendigkeit für den dritten Umsiedlungsabschnitt nicht mehr gegeben und der Tagebau damit zu verkleinern sei. Gleichwohl wurde dem Bergbautreibenden in Aussicht gestellt, dass die Braunkohlenverstromung im Revier statt der in der II. Leitentscheidung von 1991 festgelegten zeitlichen Begrenzung auf das Jahr 2045 nunmehr bis „Mitte des Jahrhunderts“ (etwa 2052) laufen sollte. In der damaligen Leitentscheidung wurden die wasserwirtschaftlichen Ziele für Garzweiler II im 2. Entscheidungssatz bekräftigt, so dass die Stadt Mönchengladbach davon ausgehen konnte, dass der Ausgleich des Bergbaueinflusses auf die ökologisch-wasserwirtschaftliche Situation im Stadtgebiet gesichert ist.

Beide Leitentscheidungen trugen damit der Besonderheit Rechnung, dass der sogenannte Nordraum seit den 70er Jahren für den Erhalt der Trinkwasser-, Brauchwasser- und Ökowasserversorgung dafür gekämpft hatte, dass Sumpfungswasser als Ersatzwasser zurückgeführt werden sollte. Beginnend mit dem MURL-Konzept für Garzweiler I für Trink- und Ökowasser, ergänzt durch die Ersatzwasserlieferung und fortgeführt durch die Festlegungen im Braunkohlenplan Garzweiler II wurde und wird immer noch ein System aufgebaut, mit dessen Hilfe über Einspeisungen in Grundwasserleiter und Direkteinleitungen in Oberflächengewässer in festgelegten Bereichen eine weitgehend bergbauunbeeinflusste Situation entsteht. Damit sind Trinkwasser, Brauchwasser und Ökowasserbedarfe gleichrangig geschützt und werden über ein Monitoring überwacht. Dieses System hat den weiteren Vorteil, dass es setzungsempfindliche Böden vor dem Austrocknen schützt und damit gleichzeitig Bebauung und Bandinfrastruktur vor Bergschäden bewahrt werden.

Der vorliegende Leitentscheidungsentwurf betrachtet die Wasserwirtschaft in Bezug auf das Gesamtrevier – ohne jedoch die oben beschriebene Besonderheit des sumpfungsbedingten wasserwirtschaftlichen Ausgleichs für den Nordraum und die damit verbundene Gleichrangigkeit des Bedarfs von Trink-, Brauch- und Ökowasser für die im Braunkohlenplan und im Monitoring definierten Gebiete herauszuheben. Die Stadt Mönchengladbach fordert dies über eine entsprechende Aufnahme in das Kapitel Wasserverhältnisse und insbesondere in den Entscheidungssatz 11 zu korrigieren. Des Weiteren fordert sie die Aufhebung der im Braunkohlenplan Garzweiler II festgelegten Unterschiede der sogenannten Ziel 1- und Ziel 2-Feuchtgebiete. Aus heutiger Sicht gibt es nach rund 30 Jahren keine Begründung mehr, hier zu unterscheiden, zumal sich das Gros der Gebiete auch durch hohe Investitionen der Stadt und der Gewässerverbände, aber auch des Bergbautreibenden in wasserwirtschaftlich-ökologische Maßnahmen gegenüber dem Zustand damals deutlich verbessert hat.

Grundsätzlich darf es durch die neue Leitentscheidung zu keiner Verschlechterung oder Abschwächung des wasserwirtschaftlichen Oberziels aus dem Braunkohlenplan Garzweiler II kommen, dass die Region aus Gründen des öffentlichen Wohls wasserwirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden darf, als ohne den bergbaulichen Sumpfungseinfluss.

In der Leitentscheidung sollte ergänzt werden, dass die Grundwasserentnahme und der Grundwasserwiederanstieg Einflüsse auf das Geländeniveau haben. Dies hat Konsequenzen für den künftigen Flurabstand, für Siedlungen, für Bandinfrastruktur und Unstetigkeitsstellen (hydraulisch aktive Verwerfungen). Das nach der Leitentscheidung 2016 erst konzeptionierte

Monitoring wird damit als Verbindlichkeit in die Braunkohlenplanung Eingang finden und langfristig etabliert. Da hierdurch langjährige und dauerhafte Folgekosten entstehen sind auch diese wesentlicher Bestandteil einer Betrachtung im Monitoring.

Da der Tagebaubetrieb zu jeder Zeit und bis in die längere Zukunft grundwasserabhängige Ökosysteme und Fließgewässer sowie die Trink- und Brauchwasserversorgung beeinträchtigt, ist der Kapitelname in „Wasserverhältnisse vor, während und nach Tagebauende“ umzuändern.

Entscheidungssatz 9: Anforderungen an Tagebauseen

Die Formulierung „Befüllung der Restseen soll auf einen Zeitraum von „möglichst“ 40 Jahre[n] nach Ende der Braunkohlenförderung im Tagebau ausgerichtet werden“ stellt eine Aufweichung der bisherigen Festlegung dar. Es darf keinen zeitlichen Rückschritt gegenüber dem im Braunkohlenplan Garzweiler II definierten Ziel von 1995 geben. Vielmehr sind 40 Jahre Flutungsdauer des Restsees kein überschaubarer Zeitraum und bieten keine akzeptable Perspektive. Daher wird gefordert, dass der Zeitraum zur Seebefüllung minimiert wird und dass die Seewasserspiegelendlage allerspätestens 40 Jahre nach Tagebauende erreicht wird.

Die Stadt unterstützt die von der Landesregierung weiterhin als erforderlich vorgesehene Seebefüllung vom Garzweiler Restloch über Rheinwasser. Hierbei ist zwingend zu berücksichtigen, dass das Rheinwasser jedoch vorrangig für die Versorgung des Nordraums mit Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser zum Schutz der Feuchtgebiete und Oberflächengewässer, sowie zur Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung notwendig ist.

Weiter begrüßt die Stadt mit Blick auf die avisierten Befüllungszeiträume den Arbeitsauftrag zur Untersuchung der Auswirkungen der Trockenheit der vergangenen Jahre auf die Rheinwasserführung. Bei der Betrachtung darf der Fokus nicht nur auf die Anforderungen der Binnenschifffahrt gerichtet sein, sondern muss vorrangig auch die Anforderungen und die Notwendigkeit der Versorgung des Nordraums mit Rheinwasser zur Erreichung der wasserwirtschaftlich-ökologischen Ziele im Braunkohlenplan Garzweiler II erfüllen.

Es ist zu begrüßen, dass Übergangsbereiche zwischen den Seeufern und den Siedlungsräumen landschaftsplanerisch entwickelt werden und städtebauliche Entwicklungsoptionen berücksichtigt werden sollen. Dabei ist eine angemessene Ausgestaltung des Transformationsprozesses inklusive Restseegestaltung erforderlich. Hierzu sind die laufenden Planungen vom Zweckverband LandFolge zu berücksichtigen. Die in der Erläuterung genannten neuen Möglichkeiten für die Zwischennutzung, die im Zeitraum der Seebefüllung ermöglicht werden sollen, werden auch im Hinblick auf den Biotop- und Artenschutz positiv gesehen.

Der Auslauf vom Garzweiler-Restsee in die Niers ist dauerhaft in Menge und Funktion zu sichern sowie im Braunkohlenplan räumlich über die Aufnahme in die zeichnerische Darstellung abzubilden. Hierbei sind die Interessen der Stadt, vom Niersverband und vom Zweckverband LandFolge zu berücksichtigen.

Entscheidungssatz 10: Nutzung von Rheinwasser für die Restseebefüllung von Garzweiler und Hambach

Durch die Befüllung des Tagebaus Hambach darf es zu keinem Konflikt zwischen den Ansprüchen der beiden Tagebaue Hambach und Garzweiler sowie zu keinerlei Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlich-ökologischen Ziele im Braunkohlenplan Garzweiler II kommen. Dies ist in den Entscheidungssatz der Leitentscheidung aufzunehmen.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Ziele ist ein wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept zu erstellen, das dafür Sorge trägt, dass jederzeit (auch bei langanhaltenden Trockenphasen) in Menge und Güte ausreichend Wasser für die Versorgung der Feuchtgebiete, der Oberflächengewässer, für die Trink- und Brauchwasserversorgung (Herstellung einer Bergbau-Unbeeinflusstheit) sowie für die Restseebefüllung zur Verfügung steht. Dies ist in Anlehnung an das Monitoring Garzweiler II dauerhaft zu überwachen und die Belange der Kreise und Kommunen des Nordraums wie im Monitoring Garzweiler II erprobt, einzubeziehen. Insbesondere auch in Niedrigwasserphasen darf es zu keinen negativen Auswirkungen auf die im Braunkohlenplan festgelegten wasserwirtschaftlich-ökologischen Ziele kommen. Dies darf auch zu keiner Benachteiligung der Ziel-2-Gebiete hinsichtlich einer ausreichenden Wasserversorgung führen.

Bei der Ausgestaltung der Rheinwasserentnahme, der Entnahmestellen und der Transportleitung ist eine Maximierung der Flutung bei ausreichenden Wasserständen im Rhein anzustreben. Dabei fordert die Stadt, dass die Kosten für die Leitungsherstellung und den –betrieb untergeordnet zu den Bedürfnissen der Tagebau- und Rheinanlieger zu betrachten sind, da dies eine im Braunkohlenplan festgesetzte Anforderung an den Bergbautreibenden ist. Die entsprechenden Finanzmittel sind hierfür vorzuhalten und langfristig zu sichern.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zu erwartenden Zunahme von langanhaltenden Niedrigwasserphasen begrüßt die Stadt eine Aktualisierung der Gutachten zur Wasserführung des Rheins.

Entscheidungssatz 11: Sichere Bereitstellung von Trink-, Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser

Der Entscheidungssatz wird begrüßt und die Wichtigkeit der Ressource „Trinkwasser“ bekräftigt. Die Sicherheit der Trinkwasserversorgung muss auch im Nordraum zu jeder Zeit gewährleistet sein. Es darf jedoch keine Abweichung der bisher im Braunkohlenplan Garzweiler II gelebten Gleichrangigkeit der Bereitstellung von Öko-, Ausgleichs- und Ersatzwasser kommen. Die Ansprüche der Trink- und Brauchwasserversorgung sind gleichberechtigt mit der Ökowasserbereitstellung für die Feuchtgebiete und Oberflächengewässer sowie mit der Ersatzwasserbereitstellung für die landwirtschaftliche Bewässerung zu sichern. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Kapitel und die Forderungen zum Entscheidungssatz 10 verwiesen.

Im Hinblick auf die in der Erläuterung zum Entscheidungssatz angesprochenen Auswirkungen durch den Grundwasserwiederanstieg auf Altlasten und Deponien weist die Stadt auf ihre Betroffenheit durch die Grundwasserabsenkungen und der damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Grundwasserverhältnisse, sowohl in Bezug auf die Veränderungen des Grundwasserflurabstands als auch der Grundwasserströmungsverhältnisse, auf ihre Betroffenheit hin. Daher fordert die Stadt eine Betrachtung der betroffenen Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen im Monitoring und Unterstützung bei der Schadensbehebung. Die

entsprechenden bergbaubedingten Folgekosten dürfen nicht zu Lasten der Stadt Mönchengladbach gehen.

Entscheidungssatz 12: Umbau der Erft

Die Stadt sieht diesen Entscheidungssatz positiv. Dieser ist jedoch auch auf die Gewässer von Schwalm und Niers zu erweitern, da deren Einzugsgebiete ebenfalls vom Braunkohlentagebau und vom Braunkohlenausstieg betroffen sind. Daher müssen auch diese im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie in einen naturnahen und ökologisch guten Zustand gebracht werden. Des Weiteren können zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Abwasser- und Niederschlagswasserbehandlung notwendig werden. Die erforderlichen Maßnahmen an den betroffenen Oberflächengewässern müssen zeitnah geplant und umgesetzt werden. Hierfür ist im weiteren Planungsverfahren eine frühzeitige Beteiligung aller zuständigen Wasserbehörden und Wasserverbände notwendig.

Der Kooperationsansatz der Gewässerunterhaltungsverbände wird dabei ebenfalls positiv gesehen. Hierbei besteht jedoch hinsichtlich der Zuständigkeiten Abstimmungsbedarf mit den entsprechenden Wasserbehörden und –verbänden. Zur Realisierung von Maßnahmen in einem möglicherweise verkürzten Zeitraum ist eine weitreichende Bereitstellung von Finanzierungsmitteln für die Gewässerentwicklung durch das Land NRW oder ggfls. den Bergbautreibenden sicher zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, das Kapitel in „Umbau der vom Braunkohlentagebau betroffenen Fließgewässer“ umzubenennen. Hierzu wird auch auf die Anmerkungen zum Entscheidungssatz 9 verwiesen: „Der Auslauf vom Garzweiler-Restsee in die Niers ist dauerhaft in Menge und Funktion zu sichern sowie im Braunkohlenplan räumlich über die Aufnahme in die zeichnerische Darstellung abzubilden. Hierbei sind die Interessen der Stadt, vom Niersverband und vom Zweckverband LandFolge zu berücksichtigen.“

Ein sozialverträgliches Konzept: Umsiedlungen im Rheinischen Revier

Entscheidungssatz 13: Umsiedlungen in Erkelenz, Kerpen und Merzenich

Für den weiteren Planungs- und Umsetzungsprozess ist für die Umsiedler, Tagebauanlieger und alle anderen Beteiligten Verlässlichkeit wichtig.

Entscheidungssatz 14: Morschenich mit neuer Perspektive

Die Stadt Mönchengladbach erkennt die besondere Situation der bereits umgesiedelten Ortschaft Morschenich-Alt an, die durch die Verkleinerung des Tagebaus Hambach bergbaulich nun nicht mehr in Anspruch genommen wird und deshalb z. B. im Rahmen der IBTA als „ein Ort der Zukunft“ entwickelt werden soll. Sie weist jedoch darauf hin, dass das im Revierknoten Raum zu erarbeitende Konzept „Orte der Zukunft“ neben Morschenich weitere Orte in den Fokus nimmt, um sie zukunftsgerecht zu entwickeln. Im Fokus sieht sie dabei z. B. auch den Süden des Stadtgebiets, insbesondere den Stadtteil Wanlo. Dort wird die Entwicklung der Orte durch den vorbeiziehenden Tagebau und die viele Jahre andauernde Rekultivierung bis hin zu einer endgültigen Seebefüllung deutlich eingeschränkt und benötigt ebenso Zukunftsperspektiven.

Projekte der IBTA sind auch hier zu realisieren. Die Leitentscheidung ist entsprechend zu ergänzen.

Über die gewählten politischen Vertreter hinaus möchte ich den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Mönchengladbach die Möglichkeit geben, die vom Stadtrat beschlossene städtische Stellungnahme auch direkt zu unterstützen. Wie im Vorfeld mit Ihrem Haus abgestimmt, wird die Stadt ihren Bürgerinnen und Bürgern bis Weihnachten die Möglichkeit bieten, sich dieser Stellungnahme vollumfänglich anzuschließen. Das Ergebnis dieser Bürgerbeteiligung werde ich Ihnen Anfang Januar gerne nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Heinrichs
Oberbürgermeister